

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2019**

**„Werden Arbeitsbedingungen der MitarbeiterInnen von Lime bei der weiteren Bewertung berücksichtigt?“**

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

**A. Problem**

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat Berichte über prekäre Arbeitsbedingungen sogenannter „Juicer“ bei dem Verleiher von E-Scootern, der nun in Bremen die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Raums erhalten hat?
2. Welche Rolle haben die Arbeitsbedingungen, die Vertragsgestaltung und die Bezahlung der Mitarbeiterinnen bei den Gesprächen mit dem E-Scooter-Anbieter in Bremen gespielt?
3. Inwiefern werden die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen bei der Bewertung der Erfahrungen mit dem E-Scooter-Anbieter im Rahmen der Genehmigung Eingang finden und welche Auswirkungen werden sie bei der Entscheidung über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit haben?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Gute Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten im Land Bremen sind dem Senat ein wichtiges Anliegen. Daher wird der Senat die Arbeitsbedingungen bei Verleihern von E-Scootern aufmerksam beobachten und ausbeuterischen Geschäftsmodellen mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten entgegentreten.

**Zu Frage 2:**

Im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz kommt es in erster Linie auf straßenrechtliche und

straßenverkehrliche Fragen an. Darauf lag daher der Schwerpunkt bei den Gesprächen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit den Anbietern. Darüber hinaus wurden die Anbieter befragt, ob sie die Serviceleistungen selbst oder mit Fremdpersonal erbringen werden. Beide Varianten werden von den unterschiedlichen Anbietern genutzt, abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell.

### **Zu Frage 3:**

Die Entscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis für E-Scooter-Verleihunternehmen erfolgt gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz. Die Erteilung bzw. Verlängerung der Erlaubnis erfolgt befristet oder wird mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Bei Erteilung bzw. Verlängerung wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch Auflagen Einfluss auf die Beschäftigungsbedingungen der Verleihunternehmen genommen. Hierdurch wird in laufenden und künftigen Erlaubnisverfahren sichergestellt, dass das Einsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der E-Scooter von Personen mit Arbeitnehmerstatus durchgeführt und der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass in Beschäftigungsverhältnissen bei E-Scooter-Verleihern eine ungleiche Geschlechterverteilung zu verzeichnen ist.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Beantwortung der Frage wurde abgestimmt mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem Senator für Inneres.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 11.11.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.